

Teilrevision Nutzungsplanung 2016+

Reglement zum Erschliessungsplan

2. Öffentliche Auflage

Darstellungshinweise:

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen Reglement sind rot dargestellt.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ersten Öffentlichen Auflage sind gelb markiert. Sie sind Gegenstand der 2. Öffentlichen Auflage.

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

416-09
19. Dezember 2023

Erste Öffentliche Auflage vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020

Zweite Öffentliche Auflage vom bis

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am

.....

An der Urnenabstimmung vom angenommen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. / genehmigt am

.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

Impressum

Auftrag	Teilrevision Nutzungsplanung 2016+		
Auftraggeber	Gemeinderat Morschach		
Auftragnehmer	R+K Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Büro für Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Büro für Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Ivo Kuster		
Titelbild	Genehmigungsvermerk		

Die Gemeindeversammlung Morschach erlässt, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), folgendes Reglement zum Erschliessungsplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Basis- und Groberschliessung durch die Gemeinde.;
- b) ~~die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;~~
~~die Festlegung der Kostenanteile für die einzelnen Groberschliessungsanlagen.~~

Art. 2

Geltungsbereich ¹Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Basis- und Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan respektive Erschliessungsplan.

~~²Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:~~

- ~~a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;~~
- ~~b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;~~
- ~~c) der Verteilung der Erstellungskosten von Verkehrsanlagen der Groberschliessung (Beitragsplan).~~

Art. 3

Definitionen ¹ Die Basiserschliessung umfasst übergeordnete Erschliessungsanlagen (Verkehrsanlagen, Fusswegverbindungen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung). Für die Erstellung und Unterhalt sind der Bezirk Schwyz und die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk zuständig.

² Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Sie wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen.

³ Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Sie obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde respektive den Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

¹ Die Erschliessungsplanung umfasst die Erschliessungspläne (~~Gemeindegebiet~~, Morschach Dorf und Ortsteil Stoos) und das Reglement zum Erschliessungsplan.

² Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Planinhalt):

a) ~~einzelne Anlagen der Basiserschliessung;~~

~~a) b)~~ die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);

~~b) c)~~ die Ausbautappen;

~~c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen der Groberschliessung.~~

³ Der Erschliessungsplan orientiert über die weitere Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

Art. 5

Wirkung der Planeintragungen

¹ Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

~~² Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten und auszubauenden Groberschliessungsstrassen und Ver- und Entsorgungsanlagen eingetragen. Sie gelten als generelle Festlegung.~~

~~³ Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.~~

II. Basiserschliessungsanlagen

Art. 6

Basiserschliessung

¹ Im Erschliessungsplan werden die Linienführungen von einzelnen bestehenden und geplanten Basiserschliessungsanlagen bezeichnet. Als Basiserschliessungsanlagen gelten auch wichtige Fusswegverbindungen im Ortsteil Stoos.

² Die geplanten Basiserschliessungsanlagen (**Fusswegverbindungen auf dem Stoos**) werden durch die Gemeinde finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge Dritter.

III. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen

Art. 6-7

Groberschliessungsstrasse

¹ Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden ~~die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet~~. im Erschliessungsplan bestehende Sammelstrassen mit Groberschliessungsfunktion bezeichnet. Diesen gleichgestellt ~~sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen ohne wesentlichen Ausbau~~ werden bestehende Sammelstrassen mit partiellem Sanierungs-, jedoch ohne wesentlichen Ausbaubedarf.

² ~~Die im Erschliessungsplan festgelegte Linienführung der geplanten Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein ist bloss richtungsweisend. Die definitive Linienführung sowie der Ausbaustandard werden von der privaten Bauherrschaft und den Bewilligungsbehörden, insbesondere unter Berücksichtigung der Topographie, der strassenbautechnischen Bedingungen und des mutmasslichen Verkehrsaufkommens, im Baubewilligungsverfahren gemeinsam festgelegt.~~

³ ~~Die Erstellung der Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein geht zu Lasten der interessierten Grundeigentümer, vgl. dazu Art. 73 Abs. 7 BauR. Die Strasse ist nicht dem Gemeinbrauch gewidmet.~~

⁴ Die Erschliessung der künftigen Überbauung „Zingel“ hat gemäss Gestaltungsplan grösstenteils über die bestehende Erschliessungsstrasse „Silbergasse“ zu erfolgen.

Art. 7-8

Wasserversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden ~~und die geplanten~~ Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung verbindlich bezeichnet. ~~Es ist kein Neubau von Anlagen der Wasserversorgung geplant.~~ Sanierungsbedürftige Anlagen sind bestehenden Anlagen gleichgestellt.

² Es ist ein Neubau eines Reservoirs Degenbalm der Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe-Morschach (WVSM) geplant.

² ~~Die Erstellung der geplanten Groberschliessungsanlagen für die Wasserversorgung obliegt den nachgenannten Wasserversorgungsgenossenschaften gemäss Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen, Konzessionsverträgen und Konzessionserteilungen:~~

— WV Axenfels AG, Morschach *

— WV Schwyzerhöhe-Morschach *

— WV Stoos

* mit Konzessionsvertrag

³ Für die Finanzierung der Groberschliessung gelten die Bestimmungen der zuständigen Wasserversorgungen.

Art. 8-9

Abwasserbeseitigung

¹ Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GEP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibererweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen eingetragen.

² Die Gemeinde ~~übernimmt~~ kann privat erstellte Sammelleitungen auf Antrag der Eigentümer in Eigentum und Unterhalt **übernehmen**, wenn die zu übernehmende Leitung namentlich folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es werden mindestens drei ständig bewohnte Häuser erschlossen, wobei die Übernahme ab dem letzten gemeinsamen Kontrollschacht erfolgt;
- b) Eindeutig der Charakter einer Sammelleitung als Ergänzung zum GEP ausgewiesen wird und betreffend Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten:
 - einen minimalen Durchmesser von 150 mm aufweisen und von der Gemeinde geprüft und abgenommen sind;
 - im Grundbuch eingetragen und in den Revisionsplänen dokumentiert sind.

³ In Sonderfällen kann der Gemeinderat eine individuelle Regelung treffen. Die Übernahme erfolgt für die Gemeinde ohne Kostenfolge (die Behebung allfälliger Mängel hat vor der Übernahme zu erfolgen).

⁴ Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung gelten die geplanten Leitungen und Anlagen, welche neue Bauzonen erschliessen.

Art. 9-10

Energieversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden ~~und die geplanten~~ Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung verbindlich festgelegt. **Neue Groberschliessungsanlagen sind nicht geplant. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen sind bestehenden Leitungen gleichgestellt.**

² Die ~~Erstellung der geplanten~~ Groberschliessung **für die mit der** Energieversorgung obliegt im Ortsteil Stoos dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS), im restlichen Gemeindegebiet dem Elektrizitätswerk Altdorf (EWA).

³ Für die Finanzierung der Groberschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der zuständigen Elektrizitätswerke.

IV. Ausbauprogramm und Kostenanteile

Art. 10 11

Ausbauprogramm

¹ ~~Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:~~ Der Ausbau erfolgt in einer einzigen Etappe zwischen ~~2017 und 2020~~ 2025 und 2030.

~~1. Etappe: 2007-2014~~ 2017-2020 2025-2030

~~a) Verkehrsanlage
Schiltstrasse~~

a) Fusswegverbindungen (Basiserschliessung)

- Fusswegverbindung Hinter Balmberg Nord (Fronalphalle), Stoos;
- Fusswegverbindung Hinter Balmberg Süd (Sportweg), Stoos

b) Wasserversorgung Degenbalm, neues Reservoir Degenbalm

-Mettlen-Zingel;

-Kirche-Silbergasse.

c) Abwasserbeseitigung

-Meteorwasserleitung Swiss Holiday Park-Kirchenparkplatz-Mettlen;

-Meteorwasserleitung-Kirchenparkplatz-Dorfstrasse;

-Schmutzwasserleitung-Binzenegg;

-Schmutzwasserleitung-Schwyzzerhöhe.

2. Etappe 2009-2016

Abwasserbeseitigung

-Meteorwasserleitung-Ringstrasse-Stoos

3. Etappe: ab 2009

Verkehrsanlage

-Groberschliessungsstrasse-Intensiverholungszone-Axenstein

² Für den Bau der ~~Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe~~ vorstehenden Basiserschliessungsanlagen werden den Stimmberechtigten die entsprechenden Verpflichtungskredite separat vorgelegt, dem Gemeinderat die Kredite gemäss Anhang eingeräumt.

Art. ~~11~~ 12

Kostenanteil an Verkehrsanlagen durch die Gemeinde

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Basis- und Groberschliessung wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
Groberschliessungsstrasse Intensiverholungszone Axenstein	0%*
Fusswegverbindung Hinter Balmberg Nord (Fronalphalle), Stoos (Basierschliessung)	100 %*
Fusswegverbindung Hinter Balmberg Süd (Sportweg), Stoos (Basierschliessung)	100 %*
Wasserreservoir Degenbalm	0%

* Vgl. Art. 73 Abs. 7 Baureglement

* Vorbehalten bleiben allfällige Beiträge Dritter, vgl. Art. 6 Abs. 2 Reglement zum Erschliessungsplan.

V. Schlussbestimmung

Art. ~~12~~ 13

Genehmigung

~~Dieses Reglement~~ Das Reglement zum Erschliessungsplan tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten ~~und mit~~ der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt und vorgängig im Amtsblatt publiziert.

Angenommen an der Urnenabstimmung
vom

GEMEINDERAT MORSCHACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann: Der Staatsschreiber:

Gemeinde Morschach
Reglement zum Erschliessungsplan

Anhang 1: Kosten Abwasserbeseitigung für die 1. Etappe

~~Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.~~

Abwasserbeseitigungsanlagen	Kostenstand total (Kostenschätzung)
Meteorwasserleitung Swiss Holiday Park-Kirchenplatz-Mettlen	280'000.—
Meteorwasserleitung Kirchenparkplatz-Dorfstrasse	120'000.—
Schmutzwasserleitung Binzenegg	95'000.—
Schmutzwasserleitung Schwyzerhöhe	320'000.—
Total 1. Etappe (2007-2014)	815'000.—

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement der Gemeinde Morschach (Spezialfinanzierung).

Anhang 1: Kosten Fusswegverbindungen für die 1. Etappe

Die Ausgaben für die Basiserschliessung (Fusswegverbindungen) werden mit einem separaten Verpflichtungskredit von den Stimmberechtigten beschlossen.

Fusswegverbindungen (Basiserschliessung)	Kostenstand total (Kostenschätzung) Kostenstand 2017	Kostenanteil Gemeinde Morschach	
		%	CHF
Fusswegverbindung Hinter Balmberg Nord (Fronalphalle), Stoos	65'000.–	100%	65'000.–
Fusswegverbindung Hinter Balmberg Süd (Sportweg), Stoos	77'000.–	100%	77'000.–
Total 1. Etappe (2017-2020 2025-2030)	142'000.–		142'000.–

Kostenangaben inkl. Mehrwertsteuer

Hinweis:

Vorbehalten bleiben Beiträge Dritter (Kostenbeteiligung Bergbahnen).

Gemeinde Morschach

Reglement zum Erschliessungsplan

Anhang 2: Kosten Groberschliessungsanlagen für die 1. Etappe

Wasserversorgung	Kostenstand total (Kostenschätzung) Kostenstand 2020	Kostenanteil Gemeinde Morschach	
		%	CHF
Wasserreservoir Degenbalm	1'700'000.- bis 2'000'000.-	0%	0.-
Total 1. Etappe (2017-2020 2025-2030)	1'700'000.- bis 2'000'000.-	0%	0.-

Reglement zum Erschliessungsplan

Anhang 3: Status der Groberschliessungsanlagen gemäss bisheriger Erschliessungsplanung

Wasserversorgung	Status (Realisierungszeitpunkt)
Mettlen – Zingel	erstellt
Kirche – Silbergasse	erstellt

Abwasserbeseitigung	Status (Realisierungszeitpunkt)
Meteorwasserleitung Swiss Holiday Park-Kirchenparkplatz-Mettlen	erstellt
Meteorwasserleitung Kirchenparkplatz-Dorfstrasse	erstellt
Schmutzwasserleitung Binzenegg	erstellt
Schmutzwasserleitung Schwyzerhöhe	erstellt